

Das Recht des Kfz-Haftpflichtversicherers zur Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs

Alexander Jaeger, Frankfurt/M.*

Will der mit der Regulierung befasste Haftpflichtversicherer das beschädigte Fahrzeug besichtigen lassen, führt dies häufig zu einem Streit mit dem Geschädigten. Die Positionen stehen sich dabei unversöhnlich gegenüber. Der Versicherer berührt sich eines eigenen Anspruchs, während der (anwaltlich vertretene) Geschädigte ein Recht auf Besichtigung grundsätzlich bestreitet und Zahlung verlangen wird, zumal wenn ein Gutachten zur Schadensfeststellung bereits eingeholt wurde. Der Ausgleich der widerstreitenden Interessen ist umso schwieriger, da eine ausdrückliche Regelung im Schadensersatzrecht fehlt.

I. Rechtslage

Im Verhältnis des Schädigers zum Geschädigten gelten zunächst die allgemeinen Regeln zum Ersatz des Schadens in den §§ 249 ff. BGB. Der Schädiger ist danach zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, während der Geschädigte zur Geringhaltung und Minderung des Schadens verpflichtet ist. Die Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB) berechtigt den Versicherer noch nicht zur Besichtigung, weil die Prüfung der Schadenshöhe für sich genommen den Schaden noch nicht mindert. Aus der Verpflichtung des Schädigers, den Schaden auszugleichen, ergibt sich jedoch als notwendige Folge das Recht auf Überprüfung der Schadenshöhe. Die Befugnis des Versicherers, den Schaden zu überprüfen lässt sich nach der Rechtsprechung des BGH direkt aus dem gesetzlichen Schuldbeitritt (§ 115 VVG; § 3 PflVG a. F.) ableiten¹. Der BGH führt insoweit in seinem Urteil vom 11. 10. 1983 aus, dass aufgrund des gesetzlichen Schuldbeitritts „in Grenzen“ auch Pflichten des Geschädigten zur Rücksichtnahme auf den Haftpflichtversicherer bei der Schadensfeststellung auferlegt würden². Diese Rücksichtnahmepflicht des Geschädigten erlaubt es dem Versicherer, das beschädigte Fahrzeug zu besichtigen. Im Rahmen der Pflichtversicherung kann der Versicherer zudem vom Dritten ausdrücklich Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignis und der Höhe des Schadens erforderlich ist (§ 119 Abs. 3 S. 1 VVG; 158 d VVG a. F.). Ob dieses Auskunftsrecht des Versicherers das Recht zur Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs nach sich zieht, ist wohl schon aufgrund des Wortlauts der Bestimmung („Auskunft“) zu verneinen³. Mitwirkungspflichten des außerhalb des Versicherungsvertrags stehenden Dritten sind zudem als Ausnahmen eng auszulegen. Die gesetzliche Pflicht zum Ausgleich des Schadens führt danach beim Geschädigten zur Pflicht, auf die Schadensfeststellung des Versicherers Rücksicht zu nehmen, ohne dass dies einen eigenen Anspruch des Versicherers begründen würde. Das Entstehen eines eigenen Anspruchs auf Nachbesichtigung eines beschädigten Fahrzeugs wird deshalb in der Rechtsprechung zu Recht verneint⁴.

II. Inhalt der Pflichten des Geschädigten

Welchen konkreten Inhalt und welche Grenzen die Rücksichtnahmepflicht des Geschädigten hat, hat der BGH in seiner Entscheidung vom 11. 10. 1983 nicht näher bestimmt. Diese lassen sich auch nicht aus dem Schadensersatzrecht oder dem VVG herleiten. Im Hinblick auf die vorhandene Regelungslücke stellt sich die Frage, ob die Regelungen über den Besichtigungsanspruch in den §§ 809 ff. BGB nicht direkt oder zumindest entsprechend herangezogen werden können. Einen Anspruch auf Besichtigung einer Sache sieht das BGB lediglich in den §§ 809 ff. BGB vor:

Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewissheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, dass der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

Wie der klare Wortlaut und auch der Sinn der Bestimmung zeigt, besteht das Recht zur Besichtigung nur sofern ein Anspruch „in Ansehung der Sache“ besteht oder bestehen könnte. Der Versicherer verfolgt aber keinen eigenen oder auch nur möglichen Anspruch, sondern das Gegenteil, einen unberechtigten Anspruch ganz oder teilweise abzuwehren. Da der Anspruch aber dem Geschädigten zusteht, kann sich der Versicherer nicht direkt auf die §§ 809 ff. BGB berufen, weshalb diese Vorschriften nur entsprechend angewendet werden können.

1. Grenzen des Besichtigungsrechts

Die Pflicht des Geschädigten, eine Besichtigung des Versicherers zu dulden, besteht nicht unbegrenzt. Auch eine entsprechende Anwendung der §§ 809 ff. BGB kann nicht dazu führen, dass die negative Rücksichtnahmepflicht den positiven Schadensersatzanspruch des Geschädigten aushöhlt. Andernfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die dem Geschädigten die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie als „Herr des Restitutionsgeschehens“⁵ ermöglicht. Der aus dem römischen Recht („actio ad exhibendum“) hervorgegangene Anspruch auf Vorzeigung einer Sache, sollte im Gegensatz hierzu, schon nach dem Willen des Gesetzgebers in § 809 BGB nur eingeschränkt bestehen um Missbräuche zu verhindern⁶. Derjenige der sich auf diese Vorschrift berufen will, muss deshalb ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen. Die Rechtsprechung nimmt daher eine Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten vor⁷. Bei einer entsprechenden Anwendung der §§ 809 ff. BGB muss der Versicherer sein berechtigtes Interesse an der Nachbesichtigung nachweisen, während das Interesse des Geschädigten an einer schnellen und reibungslosen Regulierung nicht unangemessen beeinträchtigt werden darf. Der Versicherer kann deshalb nicht grundlos eine Besichtigung verlangen, sondern muss „begründete Zweifel“⁸ an der Richtigkeit des Gutachtens bzw. Kostenvoranschlags oder der Reparurrechnung haben.

2. Einsicht in fahrzeugbezogene Urkunden

Gem. § 119 Abs. 3 S. 2 VVG kann der Versicherer im Rahmen seines Auskunftsrechts bei berechtigtem Interesse die Vorlage von Belegen verlangen, soweit deren Beschaffung dem Dritten billigerweise zugemutet werden kann. Eine entsprechende Regelung zur Vorlage von Urkunden findet sich in § 810 BGB. Der Versicherer kann deshalb die Vorlage der Zulassungsbescheinigungen, im Besitz befindlicher Rechnungen oder des Inspek-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main, Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht.

1 BGH VersR 1984, 79 (80) = zfs 1984, 83.

2 BGH VersR 1984, 79 (80) = zfs 1984, 83.

3 Anders: AG Heilbronn DAR 2008, 90.

4 LG München zfs 1991, 123; LG Kleve zfs 1999, 239 (240); ähnlich AG Rostock zfs 2000, 151 (152) „regelmäßig“ kein Anspruch.

5 Grundlegend Steffen NJW 1995, 2057 (2059 f.).

6 Mugdan, Die gesamten Materialien zur Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich Bd. II S. 497.

7 BGHZ 93, 191 (211) = NJW-RR 1986, 480; 150, 377 (386) = NJW-RR 2002, 1617.

8 So ausdrücklich BGH VersR 1984, 79 (80) = zfs 1984, 83.

tionshefts („Scheckheft“) verlangen. Dies kann auch für die Frage der Zumutbarkeit des Verweises auf eine günstigere und gleichwertige freie Fachwerkstatt von Bedeutung sein. Im Prozess kann nach § 142 ZPO anordnet werden, dass der Geschädigte oder gegebenenfalls auch ein Dritter die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen vorlegt⁹.

3. Ort und Zeit

Die Besichtigung hat in entsprechender Anwendung des § 811 Abs. 1 BGB an dem Ort zu erfolgen, an welchem sich die Sache befindet. Dies dürfte in der Regel der Wohnort des Geschädigten oder der Ort der Sache sein, was mit den §§ 249 ff. BGB in Einklang steht, soweit der Geschädigte hiermit einverstanden ist. Gem. § 811 Abs. 1 BGB kann „jeder Teil“ die Vorlegung oder Besichtigung an einem anderen Ort verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund käme beispielsweise eine Unfallrekonstruktion in Betracht, die zweckmäßigerweise am Unfallort stattfinden sollte. Soweit Einwendungen gegen die Höhe des Gutachtens oder die Reparaturrechnung bestehen, kann der Geschädigte die Besichtigung auf dem Gelände des Sachverständigen oder der Werkstatt verlangen, was aus Gründen der Waffengleichheit für den Geschädigten auch zu empfehlen ist. Bei der Frage der Zeit der Besichtigung stehen die Geschäftszeiten des Versicherers und deren Sachverständigen möglicherweise denen des Geschädigten entgegen, wobei wiederum zugunsten des Geschädigten diesem ein Bestimmungsrecht zusteht. Der Versicherer muss deshalb eine Besichtigung auch nach Feierabend ermöglichen.

4. Gefahr und Kosten

In analoger Anwendung des § 811 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Versicherer die Gefahr und die Kosten der Besichtigung zu tragen, wobei dem Geschädigten ein Recht auf Vorschuss oder Sicherheitsleistung zusteht. Bei Beschädigung der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter während oder anlässlich der Besichtigung besteht ein eigener Schadensersatzanspruch des hierdurch Geschädigten. Als Besichtigungskosten können zunächst die anfallenden Kosten des Schädigers, eines Regulierungsbeauftragten oder des vom Versicherer beauftragten Sachverständigen in Betracht kommen. Daneben können Kosten des Geschädigten, das von ihm beauftragten Sachverständigen, der Werkstatt oder des Anwalts des Geschädigten entstehen. Der Anwalt des Geschädigten kann Erstattung seiner Fahrtkosten zum Besichtigungsort und Abwesenheitsgeld (Nr. 7003, 7005 RVG-Vergütungsverzeichnis) verlangen. Die Teilnahme des Anwalts an der Besichtigung wird mit der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG-Vergütungsverzeichnis abgegolten. Eine Besichtigung führt aber in der Regel dazu, dass die Sache überdurchschnittlich zu bewerten und deshalb eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr von 1,5 anzusetzen ist. Auch bei teilweise berechtigten Einwänden sind diese Kosten dem Geschädigten zu erstatten, weil das Prognose- und Werkstattisiko zulasten des Schädigers geht¹⁰. Nach § 811 Abs. 2 S. 2 BGB kann die Besichtigung bis zur Zahlung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheitsleistung verweigert werden. Der Anwalt des Geschädigten sollte deshalb zumindest eine entsprechende schriftliche Zusicherung verlangen. Eine pauschalierte Abgeltung der Kosten hat sich bislang nicht durchgesetzt, kann aber vereinbart werden.

III. Rechtsfolgen verweigerter Besichtigung

Der Versicherer hat keinen Besichtigungsanspruch i. S. v. § 194 Abs. 1 BGB und kann deshalb eine Fahrzeugbesichtigung nicht einklagen. Eine zu Recht oder Un-

recht verweigerte Nachbesichtigung bleibt aber nicht folgenlos, sondern hat zunächst prozessuale Nachteile.

1. Prozessuale Nachteile

Die verweigerte Nachbesichtigung bestimmt Fälligkeit und Verzug des Schadensersatzanspruchs. Bei berechtigter Verweigerung sind dem Geschädigten die Verzugskosten zu erstatten. Erfolgt die Verweigerung zu Unrecht ist der Anspruch noch nicht zur Zahlung fällig, wobei die Zahlung des geschamten Anspruchs nur dann verweigert werden kann, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Besteht dieses Interesse nur für einen Teil des Anspruchs, so ist nur dieser Teil nicht zur Zahlung fällig. Die Abgrenzung ist insbesondere dann schwierig, wenn die Besichtigung gerade Aufklärung über die tatsächliche zu erstattenden Ansprüche bringen soll. Um Nachteile zu vermeiden, sollte der Versicherer einen entsprechenden Vorschuss zur beliebigen Verrechnung auf die Gesamtforderung und unter Rückforderungsvorbehalt zahlen. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch insgesamt oder lassen diese sich erst nach einer Besichtigung spezifizieren, so ist der gesamte Schadensersatzanspruch nicht fällig. Erkennt der Versicherer die Klage unmittelbar nach Einholung eines Sachverständigengutachtens an, sind dem Kläger gem. § 93 ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, weil der Versicherer durch sein Verhalten keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat¹¹.

In der Rechtsprechung wird darüber hinaus angenommen, dass eine unrechtmäßig verweigerte Nachbesichtigung eine Beweisvereitelung sein könne und zu einer Beweislastumkehr führe¹². Der Kläger hat dann, trotz der Vorlage eines Privatgutachtens, weiterhin die volle Beweislast für die Schadenshöhe. Der Geschädigte soll danach auch nicht die Kosten des von ihm beauftragten Sachverständigen verlangen können, weil das Gutachten durch die fehlende Überprüfbarkeit vollständig entwertet worden sei¹³. Eine solche weitgehende Rechtsfolge kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn tatsächlich begründete Zweifel bestehen, die den gesamten Anspruch betreffen und das vorgelegte Gutachten, ohne vorherige Überprüfung durch Besichtigung des Fahrzeugs, zur Prüfung der Schadenshöhe unbrauchbar ist. Die aufgezeigten Rechtsfolgen sind erheblich und benachteiligen klar den Geschädigten, obwohl dieser grundsätzlich auf das von ihm eingeholte Gutachten vertrauen kann¹⁴. Um den Geschädigten hier nicht unangemessen zu benachteiligen, müssen entsprechend hohe Anforderungen an die Darlegung der Gründe für das Nachbesichtigungsverlangen durch den Versicherer gestellt werden. Kann der Versicherer etwaige Einwände nicht hinreichend substantiiert darlegen, ist der Klage vollumfänglich stattzugeben. Fehlt es dagegen schon an einer konkreten Darlegung, ist auch einem Beweisangebot durch Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Gericht nicht nachzugehen¹⁵. Für das berechtigte Interesse an der Besichtigung trägt der Versicherer die Beweislast.

9 BGH VersR 2010, 225.

10 BGHZ 63, 182 (185 f.) = VersR 1975, 114; 115, 364 (370) = VersR 1992, 61.

11 AG Heilbronn DAR 2008, 90.

12 LG München zfs 1991, 123; AG Rostock zfs 2000, 151 (152).

13 OLG Düsseldorf VersR 1995, 107; AG Rostock zfs 2000, 151 (152).

14 Vgl. BGH VersR 1989, 1056 = NJW 1989, 3009; zu Restwerten in Gutachten zuletzt BGH VersR 2011, 130 und VersR 2010, 963.

15 LG Kleve zfs 1999, 239 (240).

2. Schadensersatzanspruch und Indizwirkung

Die zu Unrecht verweigerte Besichtigung kann darüber hinaus zu einem eigenen, einklagbaren Schadensersatzanspruch des Versicherers führen. Wird die Besichtigung ohne triftigen Grund verweigert, sind die hierfür getätigten Aufwendungen des Versicherers vom Geschädigten zu erstatten¹⁶. Der Versicherer kann diese Kosten einklagen oder die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen des Geschädigten erklären. Die grundlose Verweigerung kann zudem als Indiz für einen manipulierten Unfall angesehen werden¹⁷. Die verweigerte Besichtigung kann für sich genommen noch nicht den Beweis für einen manipulierten Unfall erbringen, sondern nur zusammen mit anderen beweiskräftigen Indizien in einer Gesamtschau.

IV. Ergebnis

Aus der Verpflichtung zum Ausgleich des Schadens ergibt sich kein einklagbarer Anspruch, aber ein begrenztes Recht des Versicherers zur Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs. Inhalt und Grenzen des Besichtigungsrechts lassen sich unter Berücksichtigung des Schadensersatzrechts durch eine analoge Anwendung der §§ 809 ff. BGB bestimmen. Der Versicherer muss danach ein berechtigtes Interesse an der Besichtigung haben, während der Geschädigte nicht unzumutbar belastet werden darf.

¹⁶ BGH VersR, 1984, 79 (80) = zfs 1984, 83.

¹⁷ Vgl. etwa OLG Koblenz VersR 2006, 523; KG NZV 2010, 351; OLG Frankfurt/M. vom 21. 1. 2008 – 25 U 220/04 – BeckRS 2008, 13268 und *Arendt* NJW-Spezial 2005, 447.

Versicherungsschutz für CO₂-Haftungsklagen

*Dr. Sebastian Lach und Dr. Hannah Morbach, München**

I. Einleitung

Haftungsklagen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Automobilindustrie, Energieunternehmen und Haftpflichtversicherer gewinnen in letzter Zeit verstärkt an Bedeutung. Der Ausgang der gerichtlichen Auseinandersetzung ist nach wie vor offen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die von der Versicherungsindustrie angebotenen Versicherungsmodelle das mit CO₂-Klagen verbundene Haftungsrisiko abdecken. Mit diesem Problem muss sich derzeit auch bereits ein US-Obergericht in dem Deckungsprozess *Steadfast Insurance Company vs. The AES Corporation* befassen. Dem Verfahren zugrunde liegt der Rechtsstreit *Kivalina et al. vs. ExxonMobil Corporation et al.*, eine der bekanntesten CO₂-Haftungsklagen¹.

II. Überblick über vorhandene Versicherungsmodelle

Zur Versicherung einer möglichen Haftung wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und Umweltschäden stehen der Industrie in Deutschland im Wesentlichen zwei Versicherungsmodelle zur Verfügung: die Umwelthaftpflichtversicherung sowie die Umweltschadensversicherung.

1. Umwelthaftpflichtversicherung

Nach Nr. 1.2 Abs. 1 des Umwelthaftpflichtmodells (Umwelthaftpflichtbedingungen [UmwHB]) des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) er-

streckt sich die Umwelthaftpflichtversicherung auf „die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung“. Erfasst ist damit grundsätzlich zunächst die „klassische Umwelthaftung“ im Sinne der zivilrechtlichen Anlagenhaftung nach § 1 UmweltHG. Darüber hinaus sind alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts einbezogen, insbesondere § 22 WHG und § 823 BGB. Voraussetzung ist aber, dass es sich um eine privatrechtliche Haftung wegen einer „Umwelteinwirkung“ i. S. d. § 3 UmweltHG handelt, d. h. eine Ausbreitung von Stoffen, Erschütterungen, Geräuschen, Druck, Strahlen, Gasen, Dämpfen, Wärme oder sonstigen Erscheinungen in Boden, Luft oder Wasser. Dadurch wird deutlich, dass sich der Versicherungsschutz der Umwelthaftpflichtversicherung nicht auf Schäden an der Umwelt bezieht, sondern ausschließlich auf Personen-, Sach- und bestimmte Vermögensschäden durch Umwelteinwirkungen.

2. Umweltschadensversicherung

Die Umweltschadensversicherung deckt hingegen die durch das am 14. 11. 2007 in Kraft getretene Umweltschadensgesetz entstandene Lücke im Versicherungsschutz für eine öffentlich-rechtliche Haftung wegen Umweltschäden ab. Nach Nr. 1.1 des Umweltschadensversicherung-Modells des GDV ist durch die Umweltschadensversicherung die „gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden“ versichert. Die Umweltschadensversicherung ist damit ein gegenüber der Umwelthaftpflichtversicherung eigenständiges Versicherungskonzept, das gerade reine Schäden an der Natur ohne gleichzeitige Beeinträchtigung eines Dritten abdeckt.

3. Versicherungsschutz für CO₂-Haftungsklagen

Grundlage von CO₂-Haftungsklagen sind nicht die durch den Klimawandel entstehenden Umweltschäden, sondern die damit verbundenen Folgen für Dritte. So machen beispielsweise die Kläger in dem Rechtsstreit *Kivalina et al. vs. ExxonMobil Corporation et al.* Schadensersatz geltend für die Umsiedlung des Eskimodorfs Kivalina, welches nach dem Vorbringen der Kläger durch das Abschmelzen des Packeises infolge der Erderwärmung der Erosion ausgesetzt sei und unbewohnbar würde². Zivilrechtliche Klagen im Zusammenhang mit dem Klimawandel beziehen sich danach auf Personen-, Sach- oder Vermögensschäden durch Umwelteinwirkungen und nicht auf Umweltschäden. Grundsätzlich fallen CO₂-Haftungsklagen damit in den Anwendungsbereich der die zivilrechtliche Haftung abdeckenden Umwelthaftpflichtversicherung.

III. Relevante Ausschlussklauseln

Nr. 6 UmwHB sieht allerdings verschiedene Ausschlussstatbestände vor. In den in Nr. 6 UmwHB aufgelisteten Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, obwohl der Anwendungsbereich der Umweltschadensversicherung grundsätzlich eröffnet ist. Im Zusammenhang mit CO₂-Haftungsklagen sind insbesondere der Aus-

* *Dr. Sebastian Lach*, Partner, Hogan Lovells International LLP; *Dr. Hannah Morbach*, Associate, Hogan Lovells International LLP. Die Autoren sind Rechtsanwälte im Münchener Büro der internationalen Sozietät Hogan Lovells International LLP. Als Mitglieder der internationalen Praxisgruppe *Dispute Resolution* sind sie vor allem im Bereich Produkthaftung und Produktsicherheit tätig.

¹ Vgl. dazu bereits *Lach/Morbach* VersR 2010, 442 (443 f.).

² Klageschrift vom 26. 2. 2008 – 08-1138 (*Kivalina et al. vs. ExxonMobil Corporation et al.*) – S. 4 f.